**Leihweise Überlassung von Wohnraum**

Zwischen

Name

Adresse

Tel.

-Überlasser-

und

Name

Adresse

-Wohnraumnehmer-

**§ 1 Räumlichkeiten**

Herr/Frau  überlässt folgenden Wohnraum unentgeltlich der Nutzung durch ukrainische Geflüchtete:

(Beschreibung Räumlichkeiten)

Die Wohn- /Nutzfläche des Wohnraumes beträgt ca.       m².

Das durch den Überlasser eingebrachte Inventar verbleibt im Eigentum des Überlassers. Ebenso ist die Stadt Königswinter Eigentümerin des von ihr beschafften Inventars.

Die Räumlichkeiten werden von folgenden ukrainischen Geflüchteten bewohnt:

Name:       Vorname:       Geburtsdatum:

Name:       Vorname:       Geburtsdatum:

Name:       Vorname:       Geburtsdatum:

Name:       Vorname:       Geburtsdatum:

Name:       Vorname:       Geburtsdatum:

**§ 2 Aufwandspauschale für Betriebskosten:**

Falls der Überlasser keine Leistungen nach dem SGB II/XII erhält, werden für die Betriebskosten (Heizung, Wasser, Strom) ohne weiteren Nachweis pauschal EUR 50,- pro Person/Monat gezahlt. Der Wohnraumnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Pauschale direkt an den Überlasser gezahlt wird. Die Pauschale wird monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats kostenfrei auf das Konto des Überlassers überwiesen:

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN:

BIC:

**§ 3 Dauer**

Die Überlassung erfolgt unbefristet und kann jederzeit von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden.

Der Wohnraumnehmer hat dem Überlasser die Räumlichkeiten vollständig geräumt und gereinigt und mit sämtlichen Schlüsseln zu einem vereinbarten Termin zu übergeben.

Über die Übergabe beim Ein- und Auszug wird ein Protokoll erstellt.

Wird bei der Übergabe der Räumlichkeiten ein Schaden an dieser oder den Einrichtungen festgestellt und den Wohnraumnehmer trifft hierfür ein Verschulden, so ist der Wohnraumnehmer zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

**§ 4 Instandhaltung des überlassenen Wohnraumes**

Schäden am Haus und in den Wohnräumen sind dem Überlasser unverzüglich anzuzeigen.

Der Wohnraumnehmer haftet dem Überlasser nur für Schäden, die grob fahrlässig verursacht werden. Das gilt auch für Schäden, die von Besuchern grob fahrlässig verursacht werden.

**§ 5 Schriftform/Salvatorische Klausel**

1. Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei mündliche Nebenabreden bestehen und jegliche Änderungen oder Ergänzungen der Schriftform bedürfen.
2. Sollten Klauseln aus dieser Vereinbarung nebst Anlagen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Klauseln aus der Vereinbarung ihre Gültigkeit behalten sollen. Die unwirksame Klausel wird dann durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Inhalt in rechtlich zulässiger Weise entspricht.

**§ 6 Individuelle Vereinbarungen**

Der Überlasser bestätigt hiermit, keine Leistungen nach dem SGB II/XII zu erhalten.

Der Überlasser bestätigt, dass er zur Überlassung berechtigt ist.

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird erstmalig für den Monat April 2022 gezahlt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Pauschale besteht nicht, die Überlassung des Wohnraumes erfolgte freiwillig. Der Wohnraumnehmer tritt den Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 an den Überlasser ab.

Passkopien der Wohnraumnehmer werden beigefügt.

Die Stadt Königswinter ist berechtigt, nach Absprache, Hausbesuche durchzuführen.

Königswinter, den

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Überlasser Wohnraumnehmer**